

her, als das von dem Abgeordneten Haben in Anregung gebracht. Indessen lege ich keinen so großen Werth darauf, für welche Modalität man sich entscheide; mir liegt nur daran, daß jene drückenden Wahlkosten auf irgend eine Weise beseitigt, oder doch wenigstens beschränkt werden.

Abg. Jani: Es ist nicht zu leugnen, daß die Gemeinden rücksichtlich der Kosten für ihre Wahlhandlung eine Erleichterung mit Recht wünschen; denn wenn eine solche Wahl, wie ich erst hier erfahren habe, einem kleinen Orte zuweilen 6, 8 und 10 Thlr. kostet, so ist das allerdings eine Beschwerde. Daher könnte mich die Modalität der Wahl, wie sie die Deputation vorschlägt, an sich wohl ansprechen. Die Deputation scheint mir aber von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß das vorgeschlagene Wahlverfahren dem durch das Gesetz vorgeschriebenen nicht entgegenlaufe, sondern mit demselben gewissermaßen parallel gehe. Dem ist aber nicht also. Denn wenn ich §. 40 des Gesetzes annehme, wonach die Wahl des Gemeindevorstandes und der Aeltesten nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung der Obrigkeit erfolgen soll, was auch durchgehends in der Ausführungsverordnung angenommen ist, so erscheint die Leitung der Obrigkeit nicht bloß als zulässig, sondern als direct vorgeschrieben. — Es haben sich mir aber auch practische Bedenken dagegen aufgedrungen; denn ich habe 22 Jahre auf einem einsamen Dorfe mit den Bauern unter den allerfreundschaftlichsten Beziehungen mit ihnen verlebt, und es sind mir daher ihre Tugenden und Schwächen ziemlich genau bekannt geworden. — Es wird nämlich das vorgeschriebene Wahlverfahren die Unparteilichkeit des Gemeinderaths nicht überall außer Zweifel setzen. Der Gemeinderath ist eine collegialische Behörde; wer will es daher den Mitgliedern derselben verdenken, wenn sie bloß ihnen genehme, verträgliche Leute unter sich zu haben wünschen? Dadurch wird aber der Verdacht correlat v, daß der Gemeinderath sich nicht ganz einflußlos bei diesen Wahlen verhalten wird. Denn entweder bringen die Wählenden ihre Stimmzettel gleich beschrieben mit, so werden sie sie unter der Voraussetzung beschrieben haben, daß es nicht möglich sei, daß der Gemeinderath nicht auch Einsicht davon nehme; es wird aber vielleicht auch geschehen, daß sie solche unbeschrieben mitbringen, und in diesem Falle wird es in der Ordnung sein, daß der Gemeinderath dafür sorgt, daß nur Leute hineinkommen, welche wahlfähig sind, und er wird also gleichfalls davon Einsicht erhalten. Wird endlich die Wahlhandlung zu einer und derselben Stunde anberaumt, so wird in der Regel dasjenige erfolgen, was eben die Landgemeindeordnung zum großen Vortheil für die Landgemeinden weggeschafft hat, ein sogenannter polnischer Reichstag entstehen; es wird dabei der Wählende mit seiner Stimme paralysirt, er wird dem Strome folgen müssen. — Ein ferneres Bedenken ist, daß die Bauern sich über geringe Bedenken und kleine Mühwaltungen gern hinaussetzen, sobald sie ihr Interesse nicht unmittelbar davon bedroht haben. Scheint ihnen eine Sache einmal abgemacht, so ist ihnen eine jede Formalität überflüssig. Es wird häufig vorkommen, daß dieser oder jener sagt: „Ich habe Auftrag von meinem Schwager, oder diesem oder jenem, ich soll

für ihn stimmen.“ Ob nun der Gemeinderath moralische Kraft genug besitzen wird, ihn davon zurückzuhalten, das ist eine Frage. Endlich wird Alles darauf ankommen, ob der Gemeindevorstand die nöthige moralische Ueberlegenheit und persönliches Ansehen in der Gemeinde genug haben werde, um solchen Unordnungen vorzubeugen. Daß es deren gewiß geben wird, wer möchte dies in diesem Saale bezweifeln; aber so gar dick sind sie noch nicht gesäet. Dieses Ansehen muß aber rein auf Persönlichkeit gegründet sein, denn der Gemeindevorstand ist ja keine obrigkeitliche Person; er ist nur der Erste unter seines Gleichen, der Stimmführer. Mit den Städten können Sie eine solche Wahl nicht in Vergleich setzen, denn dort ist es ja die Obrigkeit, welche die Wahlen leitet, der Stadtrath; und der wird wohl Ansehen genug haben, um die Ordnung zu erhalten. Ich habe in einem Dorfe, das zu meinem Gerichtsbezirk gehört, erlebt, daß, nachdem der Actuar die Wahlhandlung gesetzlich und vollständig vollführt und bereits sich wieder entfernt hatte, Einer aus der Gemeinde austrat und die Wahlen so lange für unrichtig und parteilich ausgab, bis er zur Thüre hinausgeworfen wurde. Daraus entstand ein großer Denunciationsproceß, der so viel Kosten machte, als eine Wahl unter Leitung einer Obrigkeit nimmermehr. Nun soll es dem Gemeinderathe auch freistehen, ob er, wenn er sich dazu für befähigt hält, die Wahlen unter seiner oder obrigkeitlicher Leitung vornehmen lassen will. Aber welcher Gemeinderath wird sich seiner Gemeinde gegenüber für unfähig erklären wollen, eine Wahl zu leiten? Er wird sie leiten, wenn auch nur den Vorwurf zu vermeiden: „Du hast uns Kosten gemacht, die Du uns hättest ersparen können.“ Daraus wird folgen, daß auch solche Gemeinderäthe, welche ganz und gar nicht dazu befähigt sind, die Wahlen leiten werden. Wie viele Unregelmäßigkeiten und Nullitäten aber daraus entstehen, die sodann ganz gewiß den Gemeinden auch Kosten machen werden, das lasse ich dahingestellt sein. Kann ich es diesem Allen nach nicht für angemessen finden, die Concurrnz der Obrigkeit ausgeschlossen zu sehen, so kann sie doch auch unter Beschränkungen bestehen, welche der Gemeinde die gewünschten Erleichterungen wirklich zu Theil werden lassen. — Es ist mir in meinem Leben nicht eingefallen, durch Gemeindevahlen Etwas verdienen zu wollen; ich habe sie bei meiner zufälligen Anwesenheit am Ort expedirt, sonst habe ich einen Actuar geschickt, und dieses Hülfsmittel vollkommen ausreichend gefunden. Sehen Sie den Fall, daß eine Landgemeinde 3—4 Stunden von dem Gerichtsorte entfernt ist, so wird das Fortkommen durchschnittlich 2½ Thlr. kosten; reist der Dirigent des Gerichts selbst, wie ihm allerdings freisteht, so bezieht er 1 Thlr. 10 Ngr. Diäten, schickt er den Actuar, so erhält dieser 1 Thlr., das macht also in dem einen Falle höchstens 3 Thlr. 15 Ngr. —, in dem andern 3 Thlr. 25 Ngr. Kosten. Nimmt man dabei zwei nahe gelegene Orte an ein Wahllocal zusammen, oder expedirt den einen Ort Vormittags, den andern Nachmittags, so werden sich die Kosten noch mehr beschränken. Jedenfalls würde aber doch die Wahl bei kleinen Dörfern unter denselben Ersparnissen ver sich gehen müssen, wie bei größeren, und dennoch hat die